Studienjahr 2000/2001 17. Juli 2001 46. Stück

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

281. Institutsordnung des Instituts für Österreichisches und Europäisches Privatrecht (Beschluss der Institutskonferenz vom 01.06.1999 bzw 12.03.2001)

## Aufgaben des Instituts

- § 1. (1) Dem Institut für Österreichisches und Europäisches Privatrecht obliegt die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts einschließlich seiner methodologischen, philosophischen und rechtstheoretischen Grundlagen sowie der europarechtlichen Determinanten und interdisziplinären Bezüge zu benachbarten Wissenschaftszweigen, unter besonderer Berücksichtigung des Konsumentenschutzrechts, des Immobiliarrechts, des Computerrechts sowie des Bank-, Börse- und Kapitalmarktrechts; des Römischen Rechts, der Privatrechtsentwicklung und der Europäischen Privatrechtsvereinheitlichung; des Energierechts, des liechtensteinischen Rechts und des Privatversicherungsrechts.
- (2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat sich an den wissenschaftlichen Aufgaben sowie an den Geboten eines rationellen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren.

### **Organe des Instituts**

§ 2. Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Instituts (Institutsvorstand).

# Wirkungsbereich der Institutskonferenz

- § 3. (1) Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§§ 45 Abs 1, 46 Abs 4 UOG):
- Wahl und Abberufung des Institutsvorstands und seiner Stellvertreter;
- Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
- Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan;
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 1993;
- Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstands;
- Anforderung von Berichten und Informationen des Institutsvorstands zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
- Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Institutsvorstands, die einer Richtlinie der Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Institutskonferenz gegebenenfalls an die vom Fakultätskollegium erlassenen Richtlinien gebunden (§ 48 Abs 1 Z 13 UOG).

#### Wirkungsbereich des Institutsvorstands

- § 4. (1) Der Institutsvorstand hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die im § 46 Abs 1 UOG aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Institutsvorstand an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien sowie an etwaige generelle Richtlinien des Dekans (§ 49 Abs 1 Z 12 UOG) gebunden.
- (2) Der Institutsvorstand hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.
- (3) Über Angelegenheiten, die für das Institut als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ("Drittmittel und Kostenersätze", Anlage 3C der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg), hat der Institutsvorstand die Institutsangehörigen umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Institutsangehörige betreffen, sind dieser oder diesem

umgehend zur Kenntnis zu bringen. Alle Mitglieder haben das Recht, vom Institutsvorstand Auskunft über das Institut betreffende Angelegenheiten zu verlangen.

### **Vertretung des Institutsvorstands**

§ 5. (1) Der Institutsvorstand hat mindestens einen Stellvertreter.

(2) Ist der Institutsvorstand an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, sind seine Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen; sind mehrere Stellvertreter gewählt, ist eine Reihung vorzunehmen. Im Falle einer Abberufung des Institutsvorstands werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Institutsvorstands vom Stellvertreter geführt.

# Abteilungen am Institut

§ 6. (1) Am Institut sind aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28.3.2000 bzw vom 12.12.2000 Abteilungen für folgende Wissenschaftsgebiete eingerichtet:

Abteilung für Privatversicherungsrecht,

Abteilung für Bank- und Kapitalmarktrecht,

- Abteilung für Römisches Recht (mit der Bezeichnung "Max-Kaser-Seminar für Römisches Recht").
- (2) In den Wirkungsbereich der Abteilung für Privatversicherungsrecht fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Privatversicherungsrechts einschließlich seiner Bezüge zu den Nachbardisziplinen (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Europarecht).
- (3) In den Wirkungsbereich der Abteilung für Bank- und Kapitalmarktrecht fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts einschließlich der Beziehungen zu den Nachbardisziplinen (va Handelsrecht, Europarecht).
- (4) In den Wirkungsbereich der Abteilung für Römisches Recht fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Römischen Rechts und der römischen Rechtsgeschichte. Die Abteilung trägt die Bezeichnung "Max-Kaser-Seminar für Römisches Recht".
- (5) Jede Abteilung wird von einem/r Abteilungsleiter/in geleitet, die vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren/innen, Universitätsassistenten/innen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb für eine Amtszeit von zwei Jahren zu bestellen sind. Die Abteilungsleiter/innen sind in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Institutsvorstands gebunden. Abteilungsleiter/innen können vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz abberufen werden. Die der betreffenden Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind, unbeschadet des Weisungsrechts des Institutsvorstands, an die Weisungen der Abteilungsleiter/innen gebunden.
- (6) Die Abteilungsleiter/innen verwalten die einer Abteilung zugewiesenen Mittel und sind dem Institutsvorstand darüber auf Verlangen jederzeit berichts- und rechenschaftspflichtig. Die Abteilungsleiter/innen sind weiters verpflichtet, dem Institutsvorstand die für eine fristgerechte Erstellung des jährlichen Arbeitsberichts (§ 18 Abs 1 UOG 1993; § 7 der Richtlinie für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre, Anhang 3F der Satzung) erforderlichen Angaben insbesondere über an der jeweiligen Abteilung durchgeführte Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sowie über wissenschaftliche Veröffentlichungen und Projekte der Auftragsforschung oder Forschungsförderung von Abteilungsangehörigen zu machen.

# Arbeitsgruppen

§ 7. Am Institut können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal des Instituts zugehören, vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben eingerichtet werden (§ 37 der Satzung). Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.

#### Personalangelegenheiten

§ 8. (1) Bei der Aufnahme von Universitätsassistenten/innen, bei der Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in eines auf unbestimmte Zeit, bei der Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen im Forschungsund Lehrbetrieb und bei der Aufnahme von allgemeinen Universitätsbediensteten hat der Institutsvorstand auf Vorschläge des/der Abteilungsleiters/in, dessen/deren Abteilung die betreffende Planstelle zugeordnet ist, Bedacht zu nehmen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Bestellung von Gastprofessoren/innen, von Studienassistenten/innen, für die Bestellung von Gastvortragenden und die Erteilung von Lehraufträgen.
(2) In Personalangelegenheiten ist insbesondere auf die Richtlinien für Frauenförderpläne (Anlage 3A der Satzung) Bedacht zu nehmen.

# Sonstige allgemeine Bestimmungen über die Arbeitsorganisation

- § 9. (1) Die Institutsangehörigen sind unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Abteilungen und Arbeitsgruppen verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben des Instituts mitzuwirken. Dies gilt auch für die Verwaltungsarbeiten am Institut. Die Verwaltungstätigkeit untersteht dem Institutsvorstand.
- (2) Der Institutsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw, in geeigneter Weise allgemein zugänglich oder auf andere Art bekanntgemacht werden.
- (3) Der Institutsvorstand hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den dem Institut zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Institutspost zu gewähren. Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall jene Schriftstücke, die einzelne Institutsangehörige persönlich betreffen. Die Institutsangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Abteilungsleiter/innen den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Institutsbetriebes zu regeln. Hierzu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellenausschüssen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

### **Budget**

- § 10. (1) Der Institutsvorstand bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der Abteilungsleiter sowie der am Institut tätigen Universitätslehrer den Beschluss der Institutskonferenz über den jährlichen Budgetantrag an den Dekan (§ 45 Abs 1 Z 3 UOG) vor.
- (2) Der Institutsvorstand entscheidet gemäß den Richtlinien der Institutskonferenz und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 Abs 4 S 2 UOG) über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume. Dabei hat er auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer/innen ausgewogen Bedacht zu nehmen.

# Benützung der Institutseinrichtungen und der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek

- § 11. (1) Die Institutseinrichtungen sind so zu benützen, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts gewährleistet ist.
- (2) Die Benützung der Institutseinrichtungen und –räumlichkeiten steht den Institutsangehörigen nach Maßgabe der Haus- und Benützungsordnung (Anlage 2C der Satzung) sowie den Regelungen über die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Paris Lodron-Universität Salzburg (Anlage 3E der Satzung) zu. An diesen Bestimmungen orientiert sich auch die Benützung der Institutseinrichtungen durch institutsfremde Personen.
- (3) Die Benützung der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek erfolgt nach Maßgabe der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek (Anhang 2D der Satzung).
- (4) Bei Entnahme solcher Bestände durch Institutsangehörige oder Angehörige anderer Institute der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist ein Hinweis auf die Person des Benutzers zu hinterlassen (zB Stellvertreter).
- (5) Die Benützung solcher Bestände durch andere institutsfremde Personen darf grundsätzlich nur kurzfristig (zB zu Kopierzwecken) und gegen Hinterlegung eines Ausweises erfolgen.
- (6) Die am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek sind während der allgemeinen Öffnungszeiten des Instituts zugänglich zu machen.

#### **Ordnung und Sicherheit**

- § 12. (1) Für Ordnung und Sicherheit am Institut hat der Institutsvorstand zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jeder Institutsangehörige geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens dem Institutsvorstand zu berichten. Im Übrigen gilt die Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung). Den Anordnungen des Institutsvorstands und der Institutsbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Institutsbetriebes kann nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung von Institutseinrichtungen vom Institutsvorstand zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Institutseinrichtung entgegen den Bestimmungen der Institutsordnung missbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat der Institutsvorstand unter Berücksichtigung des Disziplinarrechts Anzeige zu erstatten.

#### Institutsinventar

- § 13. (1) Der Institutsvorstand hat für die Evidenthaltung des Inventars im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes Sorge zu tragen. (2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material
- durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 80/1965 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar oder sinngemäß;
- durch Studierende gilt § 9 des Hochschul-Taxengesetzes, BGBI. Nr. 76/1972; demnach haftet der Studierende für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in vollem Umfang; für solche Schäden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden;

durch andere Benützer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

# Öffnungszeiten und Sprechstunden

- § 14. (1) Der Institutsvorstand hat für die Durchführung des Parteienverkehrs nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte Termine festzusetzen und diese deutlich sichtbar an einer Amtstafel oder neben den Eingangstüren zu den Dienstzimmern anzuschlagen. Während der vorlesungsfreien Zeiten kann die Öffnungszeit herabgesetzt werden. Mit den zuständigen Dienststellenausschüssen ist vorher das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).
- (2) Sprechstunden des Institutsvorstands und der am Institut tätigen Universitätslehrer sind, soweit ein Bedürfnis nach einer Regelung besteht, mindestens einmal wöchentlich vorzusehen. In den vorlesungsfreien Zeiten ist eine Reduzierung möglich.

# **Sonstiges**

§ 15. Jedem Institutsangehörigen ist ein Exemplar der Institutsordnung nachweislich auszuhändigen. Die Institutsordnung ist in den Sekretariaten zur Einsichtnahme aufzulegen.

# Inkrafttreten der Institutsordnung

§ 16. Diese Institutsordnung wurde von der Institutskonferenz am 1.6.1999 bzw am 12.3.2001 beschlossen. Sie tritt an dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Paris Lodron-Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger: Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg